



## **Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege (Feldwegeordnung) der Gemeinde Walluf, Landkreis Rheingau-Taunus**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 01.07.1960 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.1977 (GVBl. I S. 319), der §§ 1 bis 5 a, 9 bis 12 und 14 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), in der Fassung der Änderungen vom 04.09.1974 (GVBl. I S. 361, 372) und vom 21.12.1976 (GVBl. I S. 532) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Walluf, Rheingau-Taunus-Kreis, in der Sitzung am 25.8.1983 die nachstehende Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege (Feldwegeordnung) der Gemeinde Walluf, Rheingau-Taunus-Kreis, beschlossen. In diese Lesefassung ist die 1. Änderung vom 1. November 2001 eingearbeitet.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das im Eigentum oder in der Verwaltung der Gemeinde stehende Wegenetz der gesamten Gemarkung, mit Ausnahme der dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

### **§ 2 Bestandteil der Wege**

1. Zu den Wegen gehören:

1.1 Der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Bankette, Seitenstreifen und Stützmauern, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen

1.2 Der Luftraum über dem Wegekörper

1.3 Der Bewuchs

1.4 Die Beschilderung

2. Stützmauern im Sinne dieser Bestimmung sind nur diejenigen Mauern, die die Straße stützen (sog. Unterlieger), nicht dagegen die Mauern, die das oberhalb des Weges gelegene Grundstück (sog. Oberlieger) vor dem Abrutschen schützen.

### **§ 3 Bereitstellung**

Die Gemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung – unbeschadet der Bestimmung der Herbestordnung in der jeweils gültigen Fassung -.

### **§ 4 Zweckbestimmung**

1. Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundstücke sowie dem Zugang zu den entsprechenden im Außenbereich gelegenen Betrieben. Im Übrigen ist die Benutzung durch Fußgänger und Fahrradfahrer zulässig, soweit sich aus den sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.



2. Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, Campingplätzen, zu gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben, Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, oder zum Verlegen und Ausbessern von Versorgungsleitungen, ist nach Zulassung durch den Gemeindevorstand zulässig. Die Zulassung bedarf der Schriftform, sie ist entgeltlich; die Höhe des Entgeltes wird im Einzelfall von dem Gemeindevorstand festgesetzt.

3. Die Benutzung des Wegenetzes durch den (die) Jagdpächter wird im Jagdpachtvertrag geregelt.

## **§ 5**

### **Vorübergehende Benutzungsbeschränkungen**

1. Zur Verhütung von Schäden an Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter, Frostschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Wege, kann die Benutzung von Wegen vorübergehend ganz oder teilweise durch den Gemeindevorstand beschränkt werden. Der Ortslandwirt und der Vertreter des örtlichen Weinbauverbandes sind nach Möglichkeit vorher zu hören. Dauer und Ausmaß der Sperrung sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken.

2. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Ausgangspunkt der Wege kenntlich zu machen.

3. Bei Gefahr im Verzuge kann von der ortsüblichen Bekanntgabe abgesehen werden.

## **§ 6**

### **Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege**

1. Es ist unzulässig:

1.1 Die Wege zu befahren und zu bereiten, wenn dies insbesondere aufgrund wettermäßig bedingten Zustandes (z.B. Tauwetter, Frostaufbrüche, Regenfälle) zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann;

1.2 Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen (z.B. Schleifen durch Anlegen von Hemmschuhen) oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden;

1.3 Bei der Benutzung von Geräten und Maschinen (insbesondere beim Wenden), Wege einschließlich ihrer Befestigung, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder deren Randstreifen abzugraben;

1.4 Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen;

1.5 Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden;

1.6 Auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann;

1.7 Die Entwässerung zu beeinträchtigen, insbesondere durch Ablagern von Erdreich, Unkraut, Rebenreisig u. dgl., sowie durch Zupflügen von Gräben;

1.8 Auf geteerten und betonierten Wegen Holz, Pflanzenreste, Rebenreisig oder Abfälle zu verbrennen; auf den übrigen Wegen ist das Verbrennen nur gestattet, wenn andere Wegebenutzer nicht mehr als zumutbar behindert werden.

Verbrennungsrückstände sind unverzüglich zu entfernen.

1.9 Die Benutzung der geteerten Wege durch scharf beschlagene Pferde mit Ausnahme der 4 Wintermonate November bis Februar.

2. Das Befahren der Feldwege mit Fahrzeugen über 8 t zul. Gesamtgewicht ist verboten. Zugmaschinen dürfen nicht mehr als zwei Anhänger mitführen. Ausnahmegenehmigung von der Tonnagebeschränkung sind beim Gemeindevorstand zu beantragen.



3. Wird an einem Fahrweg vorend gepflügt, ist darauf zu achten, dass die letzte Furche höchstens bis zu der ausgesteinten Ackergrenze geführt wird. Das zwischen dem befestigten Teil des Weges und der Grundstücksgrenze liegende, mit Kies bzw. Erde, Stücksteinen und dergl. angefüllte Stück darf nicht gepflügt werden. 4. Weitere, sich aus anderen Vorschriften ergebende Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

### **§ 7 Pflichten der Benutzer**

1. Die Benutzer sollen Schäden an Wegen dem Gemeindevorstand unverzüglich mitteilen.
2. Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen, andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers entfernen lassen.
3. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Der Gemeindevorstand kann den Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.
4. Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Wege gelagert werden müssen, sind alsbald zu entfernen. § 6 Absatz 1 Ziffer 1.5 bleibt unberührt.

### **§ 8 Pflichten der Angrenzer**

1. Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern und Besitzern derjenigen Grundstücke zu beseitigen vor deren Parzellen sie sich befinden, unbeschadet des § 7 Absatz 2.
2. Das Abgrenzen der Grundstücke zu den Wegen mit Stacheldraht ist nur unter Einhaltung eines 1 m breiten Abstandes gestattet. Im übrigen bewendet es bei den Bestimmungen des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
3. Wassergräben dürfen zur Herstellung von Zugängen und Überfahrten zu angrenzenden Grundstücken nur mit Erlaubnis des Gemeindevorstandes überdeckt werden.
4. Stützmauern und Böschungen von Feldwegen und Wassergräben (Kadriche) sind von den Nebenliegern in guten Zustand zu erhalten und, soweit nötig, von Sträuchern und Unkraut zu befreien. Der Herbizideinsatz ist hierbei verboten. Bestehende Unterhaltungspflichten bleiben hiervon unberührt. Zur Holzabfuhr dürfen nur die hierzu bestimmten und gekennzeichneten Wege benutzt werden.

### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - 1.1 Wege entgegen der Zwecksbestimmungen des § 4 benutzt;
  - 1.2 Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet;
  - 1.3 den Geboten und Verboten des § 6 zuwiderhandelt, unbeschadet des § 25 Absatz 1 Nummer 2 Feld- und Forststrafgesetz in der jeweils gültigen Fassung, der unbefugtes Schleifen von Holz auf ausgebauten Wegen unter Strafe stellt;
  - 1.4 der Vorschrift des § 7 Absatz 2 und § 8 zuwiderhandelt.



2. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **511,29 €** (1.000,-- DM) geahndet werden (§§ 5 Abs. 2 HGO, 13 Abs. 1 OWiG). Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist der Gemeindevorstand (§§ 5 Abs. 2 HGO, 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG).

### **§ 10 Zwangsmittel**

Die Anwendung von Zwangsmittel zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 11 Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen**

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit der Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden (vgl. § 58 Flurbereinigungsgesetz vom 14.07.1953).

### **§ 12 Rechtsbehelfe**

Die Rechtsbefehle gegen Zahlungsaufforderungen aufgrund dieser Satzung und die Betreibung der Gebühren richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Walluf, den 1. November 2001  
Der Gemeindevorstand

gez.  
Jürgen Knode  
Bürgermeister